OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603774/2/JP

Datum:
Linz, 19. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M O, vertreten durch Rechtsanwälte M R u.a., A, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7. Februar 2020, GZ: BHRI/919120056667/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes und der EG-VO 165/2014

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7. Februar 2020 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 540 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 12 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 und 1b Kraftfahrgesetz (KFG) verhängt. Bei der Kontrolle des analogen Fahrtenschreibers am 30. September 2019 um 11:00 Uhr in Utzenaich, A8 Straßenkilometer 56,7, Rastplatz Murau Ost, Fahrtrichtung Suben, wurde festgestellt, dass er als Fahrer des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (D) mit dem Sattelanhänger mit dem Kennzeichen x (D)

1. trotz Verlangen dem Kontrollbeamten die Aufzeichnungen der vorausgehenden 28 Kalendertage nicht vorgelegt hat. Für den 2. September 2019 von 00:00 Uhr bis 07:09 Uhr wurden keine Aufzeichnungen vorgelegt. Es stellt dies laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einerseits einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 36 Abs 1 EG-VO 165/2014 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

2. am 2. September 2019 um 20:00 Uhr am Ende der Schaublattbenutzung keinen Zeitpunkt eingetragen hat, obwohl auf dem Schaublatt bei Beginn und bei Ende der Benutzung ein Zeitpunkt eingetragen sein muss. Konkret wurde das Entnahmedatum nicht eingetragen. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 34 Abs 6 EG-VO 165/2014 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt.

3. am 2. September 2019 um 07:10 Uhr am Beginn der Schaublattbenutzung keinen Zeitpunkt eingetragen hat, obwohl auf dem Schaublatt bei Beginn und bei Ende der Benutzung ein Zeitpunkt eingetragen sein muss. Konkret wurde 17 Mal der Ort des Verwendungsbeginns nicht leserlich eingetragen. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 34 Abs 6 EG-VO 165/2014 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt.

4. am 2. September 2019 um 20:00 Uhr am Ende der Schaublattbenutzung keinen Zeitpunkt eingetragen hat, obwohl auf dem Schaublatt bei Beginn und bei Ende der Benutzung ein Zeitpunkt eingetragen sein muss. Konkret wurde 16 Mal der Ort des Verwendungsendes nicht leserlich eingetragen. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 34 Abs 6 EG-VO 165/2014 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht mit Schreiben vom 11. März 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die

Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da die Akten erkennen lassen, dass bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Hinzu kommt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 30. September 2019 um 11:00 Uhr wurde in Utzenaich, A8 Straßenkilometer 56,7, Rastplatz Murau Ost, Fahrtrichtung Suben, der analoge Fahrtenschreiber des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (D) mit dem Sattelanhänger mit dem Kennzeichen x (D), dessen Fahrer der Beschwerdeführer war, von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landesverkehrsabteilung, kontrolliert. Der Beschwerdeführer legte dem kontrollierenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die geforderten Schaublätter der letzten 28 Kalendertage vor.
Auf den vorgelegten Schaublättern sind die Ruhezeiten nicht eingetragen.
Auf dem Schaublatt des 2. September 2019 sind in der Zeile, die für das „Entnahmedatum“ vorgesehen ist, sogenannte Unterführungszeichen eingetragen, womit gemeint ist, dass an dieser Stelle die darüberstehende Eintragung wiederholt wird.
Sowohl als Ort des Verwendungsbeginns als auch als Ort des Verwendungsendes ist auf dem Schaublatt vom 2. September 2019 „K“ eingetragen.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und der Beschwerde. Tatsächlich kann aufgrund der Qualität der im Akt befindlichen Kopien der Schaublätter nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer die täglichen Ruhezeiten eingetragen hat oder nicht, allerdings bestreitet der Beschwerdeführer in der Beschwerde diesen Umstand nicht. Ganz im Gegenteil, gesteht er diesen Umstand sogar zu. Für die Beurteilung des angefochtenen Straferkenntnisses ist dies jedoch irrelevant.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Art 34 der EG-VO zur Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern lautet:

„(1) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

(2) Die Fahrer müssen die Schaublätter oder Fahrerkarten angemessen schützen und dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden.

(3) Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,

b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.“

(4) Befindet sich an Bord eines mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüsteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, so stellt jeder Fahrer sicher, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Steckplatz im Fahrtenschreiber eingeschoben ist.

Befindet sich an Bord eines mit einem analogen Fahrtenschreiber ausrüsteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, nehmen die Fahrer auf den Schaublättern erforderliche Änderungen so vor, dass die relevanten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.

(5) Die Fahrer

a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,

b) betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:

i) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten,

ii) unter dem Zeichen : ‚andere Arbeiten‘, das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors,

iii) unter dem Zeichen : ‚Bereitschaftszeit‘ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG,

iv) unter dem Zeichen : Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten.“

(6) Jeder Fahrer eines mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestatteten Fahrzeugs trägt auf dem Schaublatt folgende Angaben ein:
a) bei Beginn der Benutzung des Schaublatts: seinen Namen und Vornamen,
b) bei Beginn und am Ende der Benutzung des Schaublatts: den Zeitpunkt und den Ort,
c) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs, das dem Fahrer zugewiesen ist, und zwar vor der ersten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt und in der Folge im Falle des Fahrzeugwechsels während der Benutzung des Schaublatts,
d) den Stand des Kilometerzählers:
i) vor der ersten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt,
ii) am Ende der letzten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt,
iii) im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags den Zählerstand des ersten Fahrzeugs, das dem Fahrer zugewiesen war, und den Zählerstand des nächsten Fahrzeugs,
e) gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.
(7) Der Fahrer gibt in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrern von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geografische Angaben hinzuzufügen, sofern der Mitgliedstaat diese genaueren geografischen Angaben der Kommission vor dem 1. April 1998 mitgeteilt hat.
Die Fahrer brauchen die Angaben nach Artikel 1 Unterabsatz 1 nicht zu machen, wenn der Fahrtenschreiber Standortdaten gemäß Artikel 8 automatisch aufzeichnet.“

Art 36 Abs 1 der EG-VO 165/2014 lautet: „Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, so muss er einem ermächtigten Kontrolleur auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen können:
i) die Schaublätter für den laufenden Tag und die vom Fahrer an den vorherigen 28 Tagen verwendeten Schaublätter,
ii) die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist, und
iii) alle am laufenden Tag und an den vorherigen 28 Tagen erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind.

In Punkt 1 des Straferkenntnisses vom 7. Februar 2020 wirft die Behörde dem Beschwerdeführer vor, trotz Verlangen dem Kontrollbeamten die Aufzeichnungen der vorausgehenden 28 Kalendertage nicht vorgelegt zu haben und stützt diesen Vorwurf auch richtig auf Art 36 Abs 1 EG-VO 165/2014. Allerdings hat der Beschwerdeführer diesen Tatbestand nicht erfüllt. Wie aus der im Akt aufliegenden Anzeige und den sonstigen Unterlagen hervorgeht, konnte der Beschwerdeführer alle vom Sicherheitsbeamten geforderten Schaublätter vorlegen. Dass der Beschwerdeführer, wie in Art 34 EG-VO 165/2014 gefordert - und auf diese

Bestimmung hätte die Behörde einen entsprechenden Tatvorwurf auch stützen müssen - die täglichen Ruhezeiten nicht eingetragen hat, wurde dem Beschwerdeführer nie in dieser Klarheit vorgeworfen.

In Punkt 2 des Straferkenntnisses vom 7. Februar 2020 wirft die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, am 2. September 2019 am Ende der Schaublattbenutzung keinen Zeitpunkt eingetragen zu haben, es fehle das Entnahmedatum. Auf der im Akt aufliegenden Kopie des Schaublattes vom 2. September 2019 sind unter dem Datum, das den Einlegezeitpunkt bezeichnen soll, sogenannte Unterführungszeichen eingetragen, was bedeutet, dass an dieser Stelle die darüberstehende Eintragung wiederholt wird. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt darin eine ausreichende Eintragung des Entnahmedatums am 2. September 2019. Es ist daher auch hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses vom 7. Februar 2020 der objektive Tatbestand der relevanten Bestimmung nicht erfüllt.

In den Punkten 3 und 4 des Straferkenntnisses vom 7. Februar 2020 wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, am 2. September 2019 einerseits um 07:10 Uhr zu Beginn der Schaublattbenutzung und andererseits um 20:00 Uhr am Ende der Schaublattbenutzung keinen ZEITPUNKT eingetragen zu haben und zwar indem er den ORT des Verwendungsbeginns bzw -endes mehrfach nicht leserlich eingetragen habe. Die Formulierung dieser Spruchpunkte ist bereits in sich selbst widersprüchlich, da der Vorwurf dahingehend lautet, dass kein Zeitpunkt eingetragen wurde, konkretisierend jedoch der nicht leserliche Ort moniert wird. Weiters ist es unmöglich, dass am 2. September 2019 17 bzw. 16 Mal der Ort nicht leserlich eingetragen war. Außerdem ist auf der im Akt aufliegenden Kopie des Schaublattes vom 2. September 2019, die wie bereits erwähnt ohnehin von mangelnder Qualität ist, für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an den dafür vorgesehenen Stellen ausreichend lesbar das Wort „Köln“ ersichtlich. Es kann also auch dieser Tatvorwurf nicht als erfüllt gesehen werden.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn
a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und
b) der Spruch geeignet ist, dem Beschuldigten rechtlich davor zu schützen wegen desselben Vorhalts nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149).
Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses

enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029 mwN). Insbesondere sind im Spruch die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl. etwa VwGH 26.5.1992, 88/05/0263) abzuhandeln.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (27. Februar 1995, 90/10/0092; 27. Februar 2013, 2010/17/0206) ist die Berufungsbehörde, wenn der Spruch des Straferkenntnisses nicht den Vorschriften des § 44a Z 1 VStG entspricht, zu einer Modifizierung der Tatumschreibung berechtigt; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass jenes konkrete, dem Beschuldigten durch den Strafbescheid der Berufungsbehörde zur Last gelegte Verhalten in konkretisierter Form bereits Gegenstand des Strafverfahrens erster Instanz war. Diese Rechtsauffassung trifft auch beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu. Sache des Beschwerdeverfahrens ist jedenfalls die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheides gebildet hat sowie jenes Verhalten, dass dem Beschwerdeführer von der Behörde erkennbar in der gegen ihn gesetzten Verfolgungshandlung vorgeworfen wurde (vgl. Köhler in Raschauer/Wessely, VStG, Vorbemerkung zu § 51 Rz 7, mwN).

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar